



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

21. Juni 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Coronavirus: Was ist in der Phase 3 erlaubt?

Auch nach der am 15. Juni beendeten Phase 2 herrschen noch vielfach Zweifel darüber, was aufgrund der noch geltenden Infektionsschutzmaßnahmen erlaubt und was nicht erlaubt ist. Sehr viele Bürger wenden sich an die Volksanwaltschaft, um sich über das richtige Verhalten, über den Umgang mit Strafen und über Reisen ins Ausland zu informieren, so auch Karin, Egon und Julia (Namen geändert).

„Ich studiere an der Universität Innsbruck“ schreibt Karin in ihrer E-Mail „und möchte kontrollieren, in welchem Zustand meine Wohnung ist, die ich übereilig verlassen habe, um nicht die Zeit des Lockdowns dort verbringen zu müssen. Darf ich das nun?“ „Ich stand ungefähr 20 Meter vom Eingang eines Gastlokals, trug die vorgeschriebene Gesichtsmaske und hielt mich an die Präventionsmaßnahmen“, berichtet hingegen Egon „trotzdem forderten zwei Vertreter der Ordnungskräfte meinen Ausweis. Nach einigen Tagen erhielt ich einen Strafbescheid von 280 Euro wegen Verletzung des Verbots von Menschenansammlungen sowie der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Ich finde das ungerecht!“ „Ich bin Kindergärtnerin“, erzählt schließlich Julia „und möchte, wie jedes Jahr, im Sommer einige Wochen im Freien für Vorschulkinder organisieren, aber die von der Landesverwaltung erteilten Anweisungen, machen eine Beschäftigung mit Kindern dieser Altersgruppe unmöglich!“

Diese drei Situationen sind völlig unterschiedlich. Die Volksanwaltschaft hat Karin erklärt, dass während der Phase 2 Reisen ins Ausland nur aus dringenden gesundheitlichen Gründen und aus Arbeitsgründen – aber nur für Grenzpendler innerhalb der 72 Stunden – möglich waren. Ab jetzt kann man wieder frei nach Österreich fahren, also darf sie ihre Studentenwohnung kontrollieren. Was das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeht, hat die Volksanwaltschaft Egon erklärt, dass diese Pflicht in der Provinz Bozen nur mehr gilt, wenn der Abstand zu einer anderen Person weniger als einen Meter beträgt. Allerdings geht der geschilderte Vorfall auf die Zeit der Phase 2 zurück und die Ordnungskräfte bei nicht korrektem Tragen eines Nasen-Mundschutzes berechtigterweise vorgegangen sind. Zum Schluss hat die Volksanwaltschaft Julia darauf hingewiesen, dass die von ihr angesprochenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und insbesondere jene der Kinder weiterhin gelten. Es ist sicher schwierig bei Kleinkindern für deren Einhaltung zu sorgen, aufgrund dieser weltweiten Pandemie stehen der öffentlichen Verwaltung jedoch weitreichendere Rechtsmittel als sonst zur Verfügung.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan